

WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH Hamburg

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen mit Änderung der Kostenklausel des OGAW-Sondervermögens

WARBURG GLOBAL WERTE STABILISIERUNGS - FONDS (ISIN DE000A0HGL63 // WKN A0HGL6)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg ("Gesellschaft") teilt mit, dass bei dem oben genannten OGAW-Sondervermögen die Besonderen Anlagebedingungen ("BABen") geändert werden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") hat die Änderungen der BABen für das oben genannte OGAW-Sondervermögen am 22. August 2019 genehmigt. Die Änderungen umfassen im Einzelnen folgende Punkte:

1. Kostenklausel

Der § 9 Kosten wird an die neue BaFin-Musterkostenklausel angepasst:

- In § 9 Abs. 3 (neu, bisher Abs. 2) wird der Kostendeckel geändert und auf die Kostenpositionen aus den Absätzen 1, 2 und 4 lit. (m) des § 9 Kosten erstreckt.
- Ferner können zukünftig auch folgende Aufwendungen dem OGAW-Sondervermögen belastet werden:
 - Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - o Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte.

2. Zwischenausschüttungen

Die Möglichkeit der Vornahme von Zwischenausschüttungen wird ergänzt (§ 10 Absatz 5 BABen).

Die Änderung der BABen tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Weitere Informationen über die Änderung der Anlagebedingungen, die jeweils gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen erhalten Sie kostenfrei bei der Gesellschaft oder über die Homepage www.warburgfonds.com.

Die ab dem 1. Januar 2020 gültigen BABen sind nachfolgend abgedruckt.

Hamburg, im September 2019

WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH - Die Geschäftsführung -

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der

WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg,

(nachstehend "Gesellschaft" genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

WARBURG GLOBAL WERTE STABILISIERUNGS - FONDS,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der

Gesellschaft aufgestellten "Allgemeinen Anlagebedingungen" gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Feederfonds

Bei dem Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie ("OGAW-Sondervermögen") handelt es sich um einen Feederfonds im Sinne des § 1 Absatz 19 Nr. 11 KAGB. Masterfonds im Sinne des § 1 Absatz 19 Nr. 12 KAGB ist der von der LRI Capital Management SA (vormals WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A.) aufgelegte und verwaltete Warburg Value Fund. Die Gesellschaft erwirbt für Rechnung des OGAW-Sondervermögens ausschließlich Anteile am Masterfonds, die auf die Anteilklasse C lauten. Bei dem Masterfonds handelt es sich um ein ausländisches Investmentvermögen, das den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EU entspricht.

§ 2

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- 1. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
- 2. Investmentanteile am Masterfonds gemäß § 1 dieser BABen und
- 3. Derivate gemäß § 9 der AABen.

§ 3

Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß §§ 13, 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

§ 4

Anlagegrenzen

(1) Vorbehaltlich der in den nachfolgenden Absätzen geregelten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des Investmentsteuergesetzes angelegt werden muss. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- (a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- (b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- (c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- (d) Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 75 Prozent ihres Wertes in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 75 Prozent ihres Wertes.
- (2) Bis zu 15 Prozent des Werts des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 AABen gehalten werden, sofern diese täglich verfügbar sind.
- (3) Bis zu 15 Prozent des Werts des OGAW-Sondervermögens dürfen in Derivate nach Maßgabe des § 9 der AABen gehalten werden. Der Erwerb von Derivaten für Rechnung des OGAW-Sondervermögens darf ausschließlich zu Absicherungszwecken erfolgen.
- (4) Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens erworbenen Bankguthaben und Derivate insgesamt 15 Prozent des Werts des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
- (5) Ungeachtet der Anlagegrenzen nach § 207 Absatz 1 KAGB, § 210 Absatz 3 KAGB und § 11 Absatz 10 der AABen sind mindestens 85 Prozent des Werts des OGAW-Sondervermögens in Anteile am Masterfonds im Sinne des § 2 Nr. 2 anzulegen.
- (6) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, andere Investmentanteile als die in § 2 Nr. 2 genannten sowie Sonstige Anlageinstrumente gemäß den §§ 5, 6, 8 und 10 der AABen dürfen für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben werden.

ANTEILKLASSEN

§ 5

Anteilklassen

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne des § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilswerts einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahresund Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden
 Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwerts, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser
 Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im
 Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 6

Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 7

Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 18 Absatz 2 Satz 1 der AABen beträgt bei jeder Anteilsklasse bis zu 6,10 Prozent des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlags abzusehen.
- (2) Die Gesellschaft hat für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
- (3) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
- (4) Abweichend von § 18 Absatz 4 der AABen kann auch an gesetzlichen Feiertagen des Sitzlandes des Masterfonds von der Wertermittlung des OGAW-Sondervermögens abgesehen werden.

§ 8

Rücknahmeaussetzung von Anteilen des Masterfonds

Wird die Rücknahme der Anteile des Masterfonds gemäß § 1 dieser BABen zeitweilig ausgesetzt, ist die Gesellschaft berechtigt, die Rücknahme der Anteile während des gleichen Zeitraums auszusetzen. § 17 Absatz 4 der AABen bleibt unberührt.

§ 9

Kosten

(1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,75 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der

Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, die anteilige Vergütung täglich im Fondsvermögen abzugrenzen und hierauf monatlich anteilig Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung pro Anteilsklasse zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilsklasse im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- und Jahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

- (2) Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von bis zu 0,05 Prozent p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird.
- (3) Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach vorstehendem § 9 Absatz 1 und § 9 Absatz 2 als Vergütung sowie nach nachstehendem § 9 Absatz 4 lit. (m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,85 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, betragen.
- (4) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen folgende Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:
 - (a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland,
 - (b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Halbjahres- und Jahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen),
 - (c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabeund Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen oder Ausschüttungen und des Auflösungsberichts,
 - (d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

- (e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- (f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
- (g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- (h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen,
- (j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- (k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- (l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte:
- (m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,05 Prozent p. a. des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird;
- (n) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft sowie die Verwahrstelle zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

- (5) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (Transaktionskosten).
- (6) Beim Erwerb von Anteilen am Masterfonds gemäß § 2 Absatz 2 für Rechnung des Feederfonds darf kein Ausgabeaufschlag erhoben werden. Bei der Rücknahme von Anteilen am Masterfonds gemäß § 2 Absatz 2 für Rechnung des Feederfonds darf kein Rücknahmeabschlag erhoben werden. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 10

Ausschüttung

- (1) Bei ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.

- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Zwischenausschüttungen sind zulässig.

§ 11

Thesaurierung der Erträge

- (1) Bei thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.
- (2) Soweit keine entsprechenden thesaurierenden Anteilklassen gebildet werden, werden die während des Geschäftsjahrs für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge gemäß § 11 ausgeschüttet.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.